

**Bauen beschleunigen, Verwaltung entlasten, Genehmigungsverfahren vereinfachen**

**Anfrage der Abgeordneten Senihad Šator, Kevin Lenkeit, Mustafa Güngör und Fraktion der SPD**

Wir fragen den Senat:

1. Welcher Schwellenwert gilt im Land Bremen für das Einsetzen der baufachtechnischen Zuwendungsprüfung und inwiefern gibt es Ausnahmen von diesem Schwellenwert?
2. Wie hoch sind die Schwellenwerte in den übrigen Bundesländern und wie bewertet der Senat mögliche Unterschiede im Vergleich zum Land Bremen?
3. Inwiefern plant der Senat im Zusammenhang mit dem Projekt öffentliches Bauen beim Senator für Finanzen die Schwellenwerte im Land Bremen zu überarbeiten?

**Zu Frage 1:**

Die Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung sehen vor, dass bei Zuwendungen für Baumaßnahmen eine Beteiligung der fachlich zuständigen technischen bremischen Verwaltung vorgesehen ist, wenn die geplanten Zuwendungen 250.000,00 € übersteigen.

Ausnahmen bestehen für Zuwendungen für Hochbaumaßnahmen an private gewerbliche Unternehmen aus dem Förderbereich des Landesinvestitionsförderprogramms – LIP, dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds – EMFF bzw. dem Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds – EMFAF.

Bei diesen Fällen darf von einer Beteiligung der baufachlichen Prüfinstanz abgesehen werden, wenn die für eine Baumaßnahme vorgesehenen Zuwendungen 250.000,00 € nicht übersteigen. Darüber hinaus ist die baufachliche Prüfinstanz nur zu beteiligen,

- wenn die für eine Baumaßnahme vorgesehenen anteiligen Zuwendungen mehr als 25 % der Gesamtbausumme betragen oder
- wenn die für eine Baumaßnahme vorgesehenen anteiligen Zuwendungen mehr als 1,0 Mio. € betragen.

**Zu Frage 2:**

Im deutschlandweiten Vergleich variieren die Schwellenwerte zur Beteiligung der baufachlichen Prüfinstanz von 250.000,00 € bis 6.000.000,00 €.

Die Stadtstaaten Hamburg und Berlin haben keine Wertgrenze. Es wird an Hand des Einzelfalles, Höhe der Zuwendung sowie Gewährleistung des kostenstabilen Bauens bewertet, ob die baufachliche Stelle zu beteiligen ist. Die Wertgrenzen der Flächenländer beginnen bei 250.000,00 € und enden bei 6.000.000,00 €. Gründe hier könnten die finanzielle Situation in dem jeweiligen Bundesland oder die Ausgestaltung anderweitiger Sicherungsmechanismen sein (Rückgriff auf den jeweiligen Einzelfall, Höhe der Zuwendung etc.).

**Zu Frage 3:**

Die Überarbeitung des Schwellenwertes für die verpflichtende Beteiligung der baufachlichen Prüfinstanz soll Gegenstand des Projektes Öffentliches Bauen bei SF (ÖBSF) sein. Ziel der Überprüfung ist zu evaluieren, ob die Anpassung des Schwellenwertes (mindestens an die Baupreientwicklung der vergangenen Jahre) und die Etablierung eines analogen Vorgehens zu den anderen Stadtstaaten hinsichtlich der verpflichtenden Beteiligung der baufachlichen

Prüfinstanz zu einer Zeitersparnis in der Abwicklung von Zuwendungsbaumaßnahmen und einer Arbeitsentlastung der baufachlichen Prüfinstanz führen kann. Dabei muss überprüft werden, ob mit einem erhöhten Schwellenwert dennoch von einem gesicherten Einsatz der öffentlichen Gelder ausgegangen werden kann und ob ggf. andere Sicherheitsmechanismen etabliert werden könnten.